



BEKANNTMACHUNG der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Vohenstrauß; für das Gebiet nordwestlich des Hütbrunnenwegs



Mit Bescheid vom 11.03.2024 Nr. 42/6100-02-33 hat das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vohenstrauß für das Gebiet nordwestliche des Hütbrunnenwegs genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 13. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung, im Rathaus der Stadt Vohenstrauß (Marktplatz 9, 92648 Vohenstrauß) Zimmer Nr. 24, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vohenstrauß, 25.03.2024

Stadt Vohenstrauß

Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der
Amtstafel der Stadt Vohenstrauß

Angeschlagen am 25.03.2024

Abgenommen am 09.04.2024

Unterschrift